

Wahlordnung

für die Wahl der Delegiertenversammlung und des Vorstandes des Ärztlichen Kreisverbandes Augsburg

gültig ab 1.1.2017

I. WAHL DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

§ 1 Gegenstand der Wahl

(1) Die Anzahl der zu wählenden Delegierten gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 2 Heilberufes-Kammergesetz ist an einem wahlnahen Stichtag, jedoch nicht früher als drei Monate vor Beginn der Wahlzeit, anhand der festzustellenden Mitgliederzahl des Ärztlichen Kreisverbandes Augsburg zu ermitteln.

(2) Die Zahl der zu wählenden Ersatzdelegierten ist auf 20 begrenzt.

(3) Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang in gleicher, geheimer Briefwahl auf die Dauer von fünf Jahren.

§ 2 Wahlorgane

Der Vorstand des Ärztlichen Kreisverbandes beruft zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern.

§ 3 Wahlbekanntmachung

Beginn und Ende der Wahlzeit bestimmt der Wahlausschuss. Sie ist ausreichend zu bemessen. Der Ausschuss hat spätestens 8 Wochen vor dem Beginn der Wahlzeit eine Wahlbekanntmachung in ortsüblicher Weise herauszugeben.

Die Wahlbekanntmachung muss enthalten.

1. Beginn und Ende der Briefwahl,
2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Delegiertenversammlung, und deren Ersatzdelegierten,
3. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter Angabe des Ortes und des spätesten Zeitpunktes der Einreichung,
4. Angaben über Ort und Zeit zur Einsichtnahme der Wählerlisten (§ 6) mit dem Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerliste nur während der Auslegungszeit beim Wahlausschuss einzulegen sind.

§ 4 Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Ärztlichen Kreisverbandes Augsburg, die bis zum 7. Tag vor Wahlbeginn ordnungsgemäß gemeldet waren.

2. Die Wahlberechtigung ruht, solange

a) dem Mitglied zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

b) das Mitglied sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet

§ 5 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, sofern nicht deren Wählbarkeit unter den gleichen Voraussetzungen wie nach § 4 Abs. 2 ruht.

§ 6 Wählerlisten

1. Der Ärztliche Kreisverband hat die Wahlberechtigung seiner Mitglieder festzustellen und eine Liste aller Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge fortlaufend nummeriert anzulegen. Diese ist vom 21. bis 7. Tage vor Wahlbeginn zur Einsicht der Mitglieder auszulegen.
2. Jedes Mitglied kann bis zum Ablauf der Auslegefrist gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerliste Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss endgültig. Die Entscheidung ist den Beteiligten bekanntzugeben und die Wählerliste gegebenenfalls zu berichtigen oder zu ergänzen.
3. Änderungen in der Wählerliste darf nur der Wahlausschuss vornehmen.

§ 7 Wahlart

Für die Wahl gilt die Persönlichkeitswahl.

§ 8 Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge können bis zum 28. Tage vor Wahlbeginn beim Wahlausschuss eingereicht werden.
2. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 50 Wahlberechtigten unterschrieben sein.
3. Die Wahlvorschläge müssen enthalten: Zu- und Vornamen, Geburtsjahr, die berufliche Bezeichnung und Anschrift der Bewerber.
4. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens die Namen von den nach § 1 Absatz 1 (gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 2 HKaG) ermittelten Bewerbern für die Wahl zur Delegiertenversammlung und davon getrennt die von höchstens 20 Bewerbern als Ersatzdelegierte enthalten.
5. Ein Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag entweder als Bewerber für das Amt eines Delegierten oder Ersatzdelegierten erscheinen. Ist er auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, so muss er binnen einer vom Wahlausschuss bestimmten Frist erklären, für welchen Wahlvorschlag er kandidieren will. Unterlässt er diese Erklärung, so wird er in allen Wahlvorschlägen gestrichen.
6. Jeder Wahlberechtigte darf für die Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so muss er binnen einer vom Wahlausschuss bestimmten Frist erklären, welchen Wahlvorschlag er unterstützt. Unterlässt er diese Erklärung, so wird seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.
7. Mit jedem Wahlvorschlag ist eine Erklärung jedes Bewerbers vorzulegen, dass er zur Kandidatur bereit ist und dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.

8. Als Wahlvorschlagsvertreter gilt der 1. Unterzeichner, als sein Stellvertreter der 2. Unterzeichner des Wahlvorschlages.

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge

1. Der Wahlausschuss hat die Vorschläge nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern zu versehen, zu prüfen und etwaige Mängel dem Wahlvorschlagsvertreter (§ 8 Abs. 8) unverzüglich mitzuteilen. Die Mängel müssen spätestens am 7. Tage vor dem Wahlbeginn beseitigt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlvorschläge abgeändert, zusammengelegt oder zurückgenommen werden.

2. Ist ein Wahlvorschlagsbewerber nicht in der in § 8 Abs. 3 bestimmten Weise bezeichnet, so ist der Vertreter des Wahlvorschlages zur Ergänzung aufzufordern. Kommt er der Aufforderung binnen einer vom Wahlausschuss bestimmten Frist nicht nach, so wird der Name dieses Bewerbers in dem Wahlvorschlag gestrichen.

3. Wird eine Erklärung über Annahme der Kandidatur trotz Erinnerung des Wahlausschusses nicht oder nicht in der bestimmten Frist vorgelegt, so wird der Name des betreffenden Bewerbers gestrichen.

4. Enthält ein Wahlvorschlag mehrere Namen von Bewerbern als zugelassen sind, so werden die Bewerber gestrichen, die den in der zulässigen Zahl vorgeschlagenen Bewerbern folgen.

5. Die Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden (§ 8 Abs. 1). Sie sind außerdem ungültig, wenn sie nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften tragen oder wenn die vorgeschlagenen Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind, es sei denn, dass die Mängel spätestens bis zum 7. Tage vor dem Wahlbeginn beseitigt werden.

§ 10 Auslegung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind zur Einsicht für die Mitglieder des Ärztlichen Kreisverbandes vom 14. bis 7. Tage vor dem Wahlbeginn auszulegen.

§ 11 Wahlmittel

1. Wahlmittel sind der Stimmzettel, der Wahlumschlag für den Stimmzettel, die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe und der Wahlbriefumschlag.

2. Der vom Wahlausschuss ausgegebene Stimmzettel muss die zugelassenen Wahlvorschläge enthalten.

3. Der Wahlumschlag nimmt den ausgefüllten Stimmzettel auf und wahrt das Wahlgeheimnis.

4. Hat ein Wahlberechtigter die nach Abs. 1 genannten Unterlagen nicht erhalten, so kann er diese bis zum Ende der Wahlfrist beim Vorsitzenden des Wahlausschusses anfordern.

§ 12 Ausübung des Stimmrechts

1. Das Wahlrecht ist durch persönliche Ausfüllung des Stimmzettels auszuüben.

2. Für die Wahl dürfen nur die vom Wahlausschuss ausgegebenen Wahlmittel (§ 11) verwendet werden.

3. Der Wähler hat die Namen der von ihm als Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Ersatzdelegierten gewünschten Bewerber an der vorgesehenen Stelle anzukreuzen. Er darf auf dem Stimmzettel nicht mehr Namen ankreuzen als Bewerber zu wählen sind.

4. Die Stimmzettel und die Wahlumschläge dürfen weder Unterschriften, Kennzeichen oder Zusätze enthalten, sonst sind sie ungültig. Die Wahlumschläge werden ungültig, wenn die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe nicht beiliegt, oder diese Erklärung nicht unterzeichnet ist.

5. Der Wähler legt den von ihm ausgefüllten Stimmzettel in den Wahlumschlag, verschließt diesen, steckt ihn mit der unterzeichneten Erklärung über die persönliche Stimmabgabe in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und leitet ihn an die aufgedruckte Anschrift des Wahlausschusses.

§ 13 Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Eingehende Wahlbriefe werden beim Wahlausschuss sofort mit einem Eingangsstempel versehen.

2. Der Wahlausschuss ermittelt öffentlich und unverzüglich nach dem Ende der Wahlfrist das Wahlergebnis. Hierzu müssen alle 3 Mitglieder des Wahlausschusses anwesend sein.

3. Der Wahlausschuss stellt auf Grund der auf dem Wahlbrief vermerkten Wahlnummer die Wahlberechtigung des Absenders durch Vergleich mit der Wählerliste fest. Danach werden die Wahlbriefe geöffnet, die Erklärungen über die persönliche Stimmabgabe in den Wahlbriefen geprüft und beiseite gelegt; weiter werden den Wahlbriefen die darin enthaltenen Umschläge (mit der Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl der Delegierten des Ärztlichen Kreisverbandes Augsburg vom bis „) entnommen, durcheinander gemischt und geöffnet. Die ungültigen Wahlbriefe (ohne Erklärung über die persönliche Stimmabgabe, mit Kennzeichnung, Zusätzen) werden ausgesondert, gezählt und abgelegt.

4. Bei dem Verfahren nach Abs. 3 prüft der Wahlausschuss laufend die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen nach § 12 und entscheidet hierüber.

5. Es wird eine Zähl- und Gegenliste geführt.

6. Über die Briefwahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses ist eine ausführliche Niederschrift zu fertigen. Sie muss enthalten:

- a) die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses,
- b) Beginn und Ende der Briefwahl,
- c) Ort und Tag, Beginn und Ende der Wahlermittlung,
- d) die Zahl der Wahlberechtigten
- e) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel
- f) die Anzahl der ungültigen Stimmen
- g) die Namen der gewählten Delegierten mit der auf sie entfallenden Stimmenzahl
- h) alle Beschlüsse des Wahlausschusses unter Angabe des Stimmverhältnisses, mit dem sie gefasst wurden
- i) Wahlbeanstandungen und sonstige Vorfälle, die für die Gültigkeit der Wahl von Bedeutung sein können

7. Diese Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.

§ 14 Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses

1. Gewählt sind zu Mitgliedern der Delegiertenversammlung in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl die Bewerber mit der höchsten Stimmzahl.
2. Gleiches gilt für die Ersatzdelegierten.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils das Los.
4. Das Wahlergebnis wird den Mitgliedern durch Anschlag an der Mitgliedertafel oder durch Auslage in der Geschäftsstelle des Kreisverbands und Veröffentlichung auf der Homepage des Ärztlichen Kreisverbandes Augsburg im Internet bekannt gemacht; Anschlag und Auslage sollen mindestens zwei Wochen dauern. Die Bayerische Landesärztekammer und die Regierung von Schwaben sind nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist von dem Wahlergebnis zu unterrichten.

§ 15 Wahlanfechtung

1. Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl wegen Verletzung der Wahlordnung bei dem Vorstand des Ärztlichen Kreisverbandes Augsburg binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses anfechten.
2. Über Wahlanfechtungen entscheidet der Wahlausschuss.
3. Spricht der Wahlausschuss die Ungültigkeit der ganzen Wahl aus, so ist eine Neuwahl nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung vorzunehmen.
4. Wird die Wahl eines einzelnen Bewerbers für ungültig erklärt, so tritt der Ersatzdelegierte mit der höchsten Stimmzahl an seine Stelle.

§ 16 Verständigung der Gewählten

Der Wahlleiter verständigt die Gewählten gegen Nachweis von der Wahl und fordert sie auf, binnen 8 Tagen die Annahme der Wahl zu erklären. Erklärt sich der Gewählte innerhalb dieser Frist nicht oder unter Vorbehalt, so gilt die Wahl als abgelehnt. Eine Erklärung kann nicht widerrufen werden.

§ 17 Ersatzdelegierte

Scheidet ein Delegierter vor Ablauf der Amtszeit aus der Delegiertenversammlung aus, so rückt der Ersatzdelegierte mit der höchsten Stimmzahl nach.

§ 18 Amtszeit

1. Die Amtszeit der neu gewählten Delegiertenversammlung beginnt nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 15 Abs. 1), sofern nicht ein im Zuge einer Wahlanfechtung angerufenes Gericht anders entscheidet.
2. Sie endet mit dem Beginn der Amtszeit einer neu gewählten Delegiertenversammlung.

§ 19 Aufbewahrung der Wahlakten

Die Wahlakten werden in der Geschäftsstelle des Ärztlichen Kreisverbandes bis zum Ablauf der Amtszeit des Vorstandes aufbewahrt.

II. WAHL DES VORSTANDES

§ 20 Gegenstand der Wahl

1. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden und der fünf Beisitzer des Vorstandes des Kreisverbandes erfolgt in der konstituierenden Sitzung der neu gewählten Delegiertenversammlung für die Dauer von fünf Jahren.
2. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt in getrennten Wahlgängen in geheimer schriftlicher Wahl. Die 5 aus der Mitte der Delegiertenversammlung zu wählenden Beisitzer werden in einem weiteren Wahlgang in geheimer schriftlicher Wahl gewählt. Einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet Stichwahl. Für die Wahl der Beisitzer hat jeder Stimmberechtigte 5 Stimmen, kumulieren ist nicht erlaubt.
3. Gewählt sind Bewerber, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen.
4. Bei Stimmengleichheit wird der Wahlvorgang zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl wiederholt. Ergibt auch dieser Wahlgang die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los.

§ 21 Durchführung der Wahl

1. Die Wahl des Vorstandes wird durch das lebensälteste Mitglied der Delegiertenversammlung geleitet. Zwei Mitglieder aus der Delegiertenversammlung, die durch diese bestimmt werden, werden ihm zur Unterstützung im Wahlausschuss zur Seite gestellt.
2. § 19 gilt entsprechend.

§ 22 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 1.1.2016 außer Kraft.

Augsburg, 22.11.2016

Dr. Markus Beck
1.Vorsitzender

Die Wahlordnung wurde in der Delegiertenversammlung des ÄKV Augsburg am 22.11.2016 beschlossen und mit Schreiben vom 2.12.2016 von der Regierung von Oberbayern genehmigt (AZ: 55.2-1-2408.1-Augsburg)